

V o r l a g e
zur Sitzung des Ausschusses für Wasser, Straßen- und Wegebau,
Ordnung, Sicherheit und Verkehr
am 06.01.22

Betr.: Graaler Landweg

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Finanzierung und Zuständigkeit
- D) Umweltverträglichkeit
- E) Beschlussvorlage

Zu A)

Die Geschwindigkeit bei der Einfahrt in den Graaler Landweg aus Richtung Birkenallee und Bahnhofstraße ist durch die innerörtliche Geschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt. Auf Höhe dieser Einfahrt besteht eine fuß- und radläufige Querungsmöglichkeit aus Richtung Barsbüttler Ring zum Gehweg Birkenallee.

Um die Geschwindigkeit einzudämmen kann über die Aufbringung einer schwarz gelben Fahrbahnschwelle,


ähnlich dieser  nachgedacht werden.

Zu B)

Auf telefonischer Nachfrage beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Rostock wurde sich wie folgt dazu geäußert:

Zunächst wurde festgestellt, ist dass es nur auf einer Straßenseite einen Gehweg gibt. Daraus ergibt sich keine Querung von Gehweg zu Gehweg.

Für die fuß- und radläufige Querungsmöglichkeit aus Richtung Barsbüttler Ring zum Gehweg Birkenallee ist es nicht möglich eine Fahrbahnschwelle zu schaffen. Dort ist noch kein Zone-30-Bereich. Die Schwelle würde im Kreuzungsbereich/Kurvenbereich der Landesstraße liegen. Hierfür gibt es keine Zustimmung des Straßenbaulasträgers. Solche baulichen Anlagen gehören nicht in den Kreuzungsbereich/Kurvenbereich.

Außerdem muss auf die Fahrbahnschwelle mit Verkehrszeichen hingewiesen werden . Ein solches Gefahrzeichen muss 30 – 50 Meter vor der Gefahrenstelle, demnach vor der Fahrbahnschwelle, auf diese hinweisen. Dieser Platz ist dort nicht gegeben.

Das Zone-30-Schild wurde aus Gründen der besseren Sichtbarkeit und Erfassbarkeit in den Graaler Landweg weiter reinversetzt. Dies erfolgte nach Aufforderung durch das StVKA.

Zu bedenken ist auch der Verkehr aus der Birkenallee, der in den Graaler Landweg einbiegt.

Es besteht die Möglichkeit, die Fahrbahnschwelle weiter hinein in den Graaler Landweg, im Zone-30-Bereich, zu montieren. Zu beachten ist allerdings hierbei, dass wir dann bremsende und wiederanfahrende Fahrzeuge haben. Durch diese Fahrmanöver könnten sich dann die Anwohner belästigt fühlen.

Verweis auf Verhaltensregeln des § 3 Abs. 1 (*Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird.*) und 2a StVO (*Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.*) bedingen bei Anwesenheit von z.B. Fußgängern (auch Kinder) auf und an der Fahrbahn, meist eine geringere Geschwindigkeit. Eine Gefährdung ist dabei zu vermeiden.

Seitens der Verwaltung wurde die Verkehrswacht gebeten das Geschwindigkeitsmessgerät im Graaler Landweg zu positionieren. Von August sind folgende Werte verfügbar (Messwerte vom Dezember werden in der Ausschusssitzung nachgereicht.):

Daten vom 11.08.-17.08.2021

Ankommende Fahrzeuge von L 22 in Richtung Kiefernweg, Standort im Zone-30-Bereich

Gesamtanzahl der Fahrzeuge: 531

Anteil der Fahrzeuge	gefahrene Geschwindigkeit
1 %	46 – 50 km/h
4 %	41 – 45 km/h
8 %	unter/gleich 15 km/h
18 %	16-20 km/h
28 %	21-30 km/h
41 %	31-35 km/h

Zu C)
entfällt

Zu D)
entfällt

Zu E) Beschlussvorschlag
... frei formuliert:

Birgit Pietsch
SG Ordnung/Soziales

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 7
Davon anwesend: _____
Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Jörg Griese
Vorsitzender